

**SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK — BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA**

ZÜRICH-BERN

HH/Tr.

AARAU, BASEL, GENÈVE, LAUSANNE, LUGANO, LUZERN, NEUCHÂTEL, ST. GALLEN,
BIEL, LA CHAUX-DE-FONDS, WINTERTHUR

Aldorf, Bellinzona, Chur, Fribourg, Herisau, Liestal, Schaffhausen, Schwyz, Sion, Solothurn, Weinfelden, Zug

**DIREKTORIUM
I. DEPARTEMENT**

TELEGRAMM-ADRESSE
DIRECTIONAL

TELEPHON Nr. 23 47 40

TELEX DIRECTIONAL Nr. 52 400

POSTCHECK-KONTO Nr. VIII 939

Zürich, den 4. November 1963

V e r t r a u l i c h

Eidg. Politisches Departement
Politische Angelegenheiten

B e r	an	HN	CD					3/3
	Datum	6.11.	70					7.4
	Visa	6	5					ch
	HN/di	EPD		- 6.11.63		11		
		p.B. 41.21. Rep. Dom.						

Ihr Zeichen: p.B.41.21.Rep.Dom.

Betrifft: Julio Munoz

Sehr geehrte Herren,

Mit Schreiben vom 24.v.M. haben Sie uns davon unterrichtet, dass der spanische Finanzmann Julio Munoz, der in der Angelegenheit Trujillo eine bedeutende Rolle spielte, die Genfer Behörden um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ersucht hat, um seine beträchtlichen Investitionen in der Schweiz überwachen zu können. In diesem Zusammenhang haben Sie uns von den Auskünften, die der Eidgenössischen Fremdenpolizei von Rechtsanwalt Jean-Ch. Pesson, Genf, mit Schreiben vom 17. Mai 1963 über Herrn Munoz erteilt worden sind, Kenntnis gegeben und uns eingeladen, Ihnen unsere allfälligen Bemerkungen zum Aufenthaltsgesuch des Herrn Munoz mitzuteilen.

Wir danken Ihnen verbindlich für die Orientierung. Die vorliegenden Auskünfte haben uns sehr interessiert; sie sind in verschiedener Beziehung aufschlussreich.

Für die Stellungnahme zum Aufenthaltsgesuch des Herrn Munoz scheint uns von wesentlicher Bedeutung zu sein, dass Munoz in massgebender Weise daran mitgewirkt hat, die Gelder der Familie Trujillo in Europa und u.a. in der Schweiz zu plazieren. Wenn er, wie Rechtsanwalt Pesson in seinem Schreiben ausführt, seine Be-



an das Eidg. Politische Departement
Politische Angelegenheiten, Bern

4. November 1963 Blatt 2

ziehungen zur Familie Trujillo im Dezember 1962 abgebrochen hat, so ist dies zur Hauptsache wohl deswegen geschehen, weil zwischen den Trujillos und deren Vertreter Lela Rosenberg Differenzen entstanden waren und Munoz nicht in die von Rosenberg angedrohte Pressepolemik hineingezogen werden wollte. Bedenken wegen der nicht einwandfreien Herkunft der Trujillo-Gelder dürften dagegen für Munoz kaum erheblich ins Gewicht gefallen sein; denn andernfalls hätte er doch wohl eine Zusammenarbeit mit den Trujillos von Anfang an abgelehnt. Im Hinblick hierauf fragen wir uns, ob nicht Grund besteht, das Gesuch des Herrn Munoz in abschlägigem Sinne zu beantworten. Nach unserer Auffassung kann es den Interessen unseres Landes kaum dienlich sein, wenn Personen innerhalb unserer Grenzen Aufenthalt gewährt wird, die sich in grossem Umfange mit der Plazierung von Geldern befassen, deren Erwerb nach schweizerischer Rechtsauffassung zum mindesten als anfechtbar bezeichnet werden muss.

Von beträchtlichem Interesse ist die vorliegende Angelegenheit sodann auch vom Standpunkt des Gentlemen's Agreement über die Auslandsgelder. Wir würden grossen Wert darauf legen, die im Bericht von RA. Pesson erwähnte Mitwirkung der Banque Genevoise de Commerce et de Crédit wie auch des Schweizerischen Bankvereins noch näher abklären zu können und wären Ihnen deshalb zu Dank verpflichtet, wenn Sie der Eidgenössischen Fremdenpolizei die Frage unterbreiten wollten, ob und inwieweit wir von den Angaben des Herrn RA. Pesson - selbstverständlich ohne Nennung seines Namens - Gebrauch machen können, um die betreffenden Institute um weitere Aufschlüsse zu ersuchen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

